

Leitfaden „Unwesentliches Beiwerk“¹

Dieser Leitfaden für die Praxis wurde aufgrund von vermehrten Anfragen von Bezugsberechtigten an die VdFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden in Bezug auf Rechtereklärungen (clearing of rights) im Zuge eines Film-Drehs erstellt und soll eine allgemeine Einführung in die Thematik und Sensibilisierung für verschiedene rechtliche Problemstellungen ermöglichen. Er kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Ein großer Teil der Gegenstände, welche uns im Alltag umgeben (wie etwa Kleidung, Möbel, Bilder oder Grafiken aber evtl. auch Haushaltsgegenstände), sind in ihrer Gestaltung urheberrechtlich geschützt. Daher ist auch die Verwendung in einem Filmwerk eine Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werks. Werden diese in ein Filmwerk eingebunden, stellt sich die Frage, ob die Werknutzungsrechte hierfür vom Rechteinhaber vertraglich erworben werden müssen. Dazu ist vorab auch klar zu stellen, dass alleine durch den Kauf eines Möbels, eines Originalgemäldes oder eines sonstigen urheberrechtlich geschützten Werkstücks, noch keine darüber hinausgehenden Werknutzungsrechte erworben werden, wie sie für die Verfilmung grundsätzlich erforderlich sind. Dies sofern mit dem Urheber (oder sonst Nutzungsberechtigten) nichts Gegenteiliges vereinbart wird.

Gemäß § 42e Urheberrechtsgesetz dürfen Werke ohne Einholung der Zustimmung ihrer Urheber verwertet werden, wenn sie bei der Verwertung nur zufällig oder beiläufig und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt werden. Es handelt sich dabei um so genanntes unwesentliches Beiwerk.

Zweck dieser Bestimmung ist es zu verhindern, dass die Zustimmung des Urhebers eingeholt werden muss, wenn sein Werk nur zufällig oder beiläufig und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt wird und deshalb seine Interessen nicht berührt werden. Diese Bestimmung ist damit gerade für den Film von großer Bedeutung, wo regelmäßig Bilder, Möbel, Schmuck, Kleidungsstücke oder auch Filmausschnitte beiläufig sichtbar werden.

Die Regelung stammt aus dem deutschen Urheberrechtsgesetz und ist erst im Zuge der Urheberrechtsgesetznovelle 2015 in Österreich übernommen worden. Zuvor waren diese Nutzungen oft dennoch unlizenziiert, aber im Graubereich. Die deutsche Rechtsprechung legt diese Regelung allerdings sehr streng aus, der OGH hat sich in einer ersten Entscheidung auch auf die Auslegung des BGH berufen².

Im Einzelfall ist immer eine Abwägung erforderlich, nachstehend werden die wichtigsten Kriterien dargestellt:

¹ *Erstellt von Dr. Harald Karl im Auftrag der VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden. Dieser Leitfaden kann nur einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen bieten und nicht die Einholung von professionellem juristischem Rat im Einzelfall ersetzen. Wenngleich dieser Leitfaden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde übernehmen der Autor und die VdFS keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Leitfadens.*

² *OGH 26.09.2017 - 4Ob81/17s (Bild des Wilderers) unter Berufung auf BGH, Urteil vom 17.11.2014 - I ZR 177/13 – Möbelkatalog.*

Von einer Unwesentlichkeit ist auszugehen, wenn das Werk weggelassen oder ausgetauscht werden könnte, ohne dass dies dem durchschnittlichen Betrachter auffiele oder ohne dass die Gesamtwirkung des Hauptgegenstandes in irgendeiner Weise beeinflusst wird.

Maßgeblich ist also nicht der Horizont des Regisseurs, Produzenten oder Ausstatters, sondern jener des durchschnittlichen Betrachters und wie sehr er das verwendete Werk überhaupt wahrnimmt. Alleine der Umstand, dass wie beim Spielfilm also Requisiten bewusst ausgewählt werden, bedeutet noch nicht, dass diese kein Beiwerk sein können. Der Grad der Einbeziehung in den Film ist allerdings ein Indiz für die Wesentlichkeit. Ein Werk welches in das Spielgeschehen einbezogen wird, ist daher in der Regel kein unwesentliches Beiwerk mehr. Möbelstücke oder auch Kleidungsstücke, welche vorwiegend funktionalen Charakter haben und in ihrem Design vom Zuseher kaum für sich genommen wahrgenommen werden, hingegen schon.

Um „unwesentlich“ zu sein, muss das Beiwerk ein Gegenstand sein, dem noch weniger als geringe oder untergeordnete Bedeutung zukommt. Eine derart untergeordnete Bedeutung kann dem mitverwerteten Werk regelmäßig nicht mehr zugewiesen werden, sobald es

- erkennbar stil- oder stimmungsbildend oder
- eine bestimmte Wirkung oder Aussage unterstreichend
- in den eigentlichen Gegenstand der Verwertung einbezogen wird,
- einen dramaturgischen Zweck erfüllt oder sonst charakteristisch ist.

Liegt eines dieser Kriterien vor, so muss man davon ausgehen, dass es sich um kein unwesentliches Beiwerk handelt.

Bei der Beurteilung ist auch maßgeblich, um welche Werkart es sich handelt und wie prägnant die Nutzung erfolgt. Bei Werbefilmen, die bis ins Detail durcharrangiert werden, ist ein strengerer Maßstab anzulegen als etwa bei dokumentarischen Filmen: Ist etwa bei dokumentarischen Aufnahmen Musik im Hintergrund zufällig hörbar, kann dies als Beiwerk durchaus zulässig sein, soweit kein inhaltlicher Bezug zum Gegenstand besteht und die Musik nicht etwa durch Nachbearbeitung hervorgehoben wird. Bei Spiel- oder Werbefilmen ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass die Musik ein Beiwerk ist, weil Filmmusik in aller Regel stil- oder stimmungsbildend prägnant ausgewählt wird.

Da es für den Ausstatter bzw. Requisiteur oft im Einzelnen nicht absehbar ist, ob und wie weit ein von ihm ausgewähltes Werk letztlich im Film prägend sichtbar sein wird, kann die Entscheidung, ob ein Werk als Beiwerk frei verwendbar ist, nur in Abstimmung mit der Produktion und letztlich von dieser getroffen werden. Maßgeblich ist hier der fertig gestellte Film und die Sichtbarkeit und Austauschbarkeit des jeweiligen Beiwerks für den durchschnittlichen Zuseher.